Work Order ID 72505



Wednesday, July 27, 2011 10:16:24 AM

Item ID: D6013-047 **Accept**  **Setup** **Start** 

Revision ID: **Stop** 

Item Name: Skidtube Material

Start Date: 7/26/2011 **Start Qty:** 128.00  **Cust Item ID:**

Required Date: 12/27/2011 **Req'd Qty:** 128.00  **Customer:**

Reference:

Run **Start** 

Approvals: **Process Plan:** [signature] **Date:** ______ **Tooling:** ______ **Date:** ______

QC: ______ **Date:** ______ **SPC (Y/N):** ______ **Date:** ______

Stop 

Sequence ID/ Work Center ID	Operation Description	Set Up/ Run Hours	Tool ID	Tool #	Plan Code	Accept Qty	Reject Qty	Reject Number	Insp. Stamp

Draw Nbr	Revision Nbr
D6013	Rev A

100

Purchasing

Purchasing

PURCHASING 0.00

Memo 0.00

Issue P/O: 14589 a) Extrude as per Dwg D6013 b) Material: 7075-T73/T73510/T73511 (QQ-A-200/11) Seamless Aluminum Tube c) Minimum ultimate tensile strength = 66 ksi d) Minimum tensile yield strength = 56 ksi Possible Supplier: Aluminum Works Mate

[signature] 11-07-27 (128)

110

Packaging

Packaging

Receive & Inspect for Damage & Mat'l Certs 0.00

Memo 0.00

Ensure material certification is attached

POSITIVE RECALL
EFFECTIVE 12.01.05 AUTH [initials]
RELEASED [initials] DATE 12.01.06

[signature] 12/01/05 (128)

120

QC

Quality Control

QC6- Inspect dimensions to drawing 0.00

Memo 0.00

Ensure Material certification comply to Dwg D6006

[signature] 12/01/07 (1138)

* inspaty qty x30 snot empek'

Dart Aerospace Ltd

W/O:		WORK ORDER CHANGES					
DATE	**STEP**	**PROCEDURE CHANGE**	**By**	**Date**	**Qty**	**Approval** Chief Eng / Prod Mgr	**Approval** QC Inspector

Part No: ____________ **PAR #:** ______ **Fault Category:** ____________ **NCR:** Yes No **DQA:** _____ **Date:** ________

Resolution: ____________ **Disposition:** ____________ **QA: N/C Closed:** ________ **Date:** ________

NCR:		WORK ORDER NON-CONFORMANCE (NCR)						
			Corrective Action Section B					
DATE	**STEP**	**Description of NC** Section A	**Initial** Chief Eng	**Action Description** Chief Eng	**Sign & Date**	**Verification** Section C	**Approval** Chief Eng	**Approval** QC Inspector

NOTE: Date & initial all entries

H:\fFORMS\Quality Assurance\approved QA\NCRWO RevE

Work Order ID 72505



Wednesday, July 27, 2011 10:16:24 AM

Item ID: D6013-047

Accept 

Setup **Start** 

Stop 

Revision ID:

Item Name: Skidtube Material

Start Date: 7/26/2011 **Start Qty:** 128.00 

Required Date: 12/27/2011 **Req'd Qty:** 128.00 

Cust Item ID:

Customer:

Reference:

Run **Start** 

Stop 

Approvals: **Process Plan:** ________ **Date:** ________ **Tooling:** ________ **Date:** ________

QC: ________ **Date:** ________ **SPC (Y/N):** ________ **Date:** ________

Sequence ID/ Work Center ID	Operation Description	Set Up/ Run Hours	Tool ID	Tool #	Plan Code	Accept Qty	Reject Qty	Reject Number	Insp. Stamp
130  HandFinish Hand Finishing	Chemical Conversion Coat per QSI005 4.1	0.00							
	Memo	0.00							
140  QC Quality Control	QC3- Inspect Part Finish	0.00	n | M 5						
	Memo	0.00							
150  Packaging Packaging	Identify as per dwg & Stock Location: L/G	0.00				IT	12-01-11	(x132) counted	
	Memo	0.00							

Dart Aerospace Ltd

W/O:		WORK ORDER CHANGES					
DATE	STEP	PROCEDURE CHANGE	By	Date	Qty	Approval Chief Eng / Prod Mgr	Approval QC Inspector

Part No: ____________ PAR #: ________ Fault Category: ____________ NCR: Yes No DQA: ______ Date: __________

Resolution: ____________ Disposition: ____________ QA: N/C Closed: __________ Date: __________

NCR:		WORK ORDER NON-CONFORMANCE (NCR)						
DATE	STEP	Description of NC Section A	Corrective Action Section B			Verification Section C	Approval Chief Eng	Approval QC Inspector
			Initial Chief Eng	Action Description Chief Eng	Sign & Date			

NOTE: Date & initial all entries

Work Order ID 72505

Wednesday, July 27, 2011 10:16:24 AM



Item ID: D6013-047 **Accept**  **Setup** **Start** 

Revision ID:

Item Name: Skidtube Material **Stop** 

Start Date: 7/26/2011 **Start Qty:** 128.00  **Cust Item ID:**

Required Date: 12/27/2011 **Req'd Qty:** 128.00  **Customer:**

Reference:

Run **Start** 

Approvals: **Process Plan:** ______ **Date:** ______ **Tooling:** ______ **Date:** ______

QC: ______ **Date:** ______ **SPC (Y/N):** ______ **Date:** ______ **Stop** 

Sequence ID/ Work Center ID	Operation Description	Set Up/ Run Hours	Tool ID	Tool #	Plan Code	Accept Qty	Reject Qty	Reject Number	Insp. Stamp
160  QC Quality Control	QC21- Final Inspection - Work Order Release	0.00				____	____	12/1/12	[signature]
	Memo	0.00							

MF 12-01-11

Dart Aerospace Ltd

W/O:		WORK ORDER CHANGES					
DATE	STEP	PROCEDURE CHANGE	By	Date	Qty	Approval Chief Eng / Prod Mgr	Approval QC Inspector

Part No: ____________________ PAR #: _______ Fault Category: __________________ NCR: Yes No DQA: _____ Date: _________

Resolution: ____________________ Disposition: ____________________ QA: N/C Closed: __________ Date: _________

NCR:		WORK ORDER NON-CONFORMANCE (NCR)						
DATE	STEP	Description of NC Section A	Corrective Action Section B			Verification Section C	Approval Chief Eng	Approval QC Inspector
			Initial Chief Eng	Action Description Chief Eng	Sign & Date			

NOTE: Date & initial all entries

Picklist Print

Wednesday, July 27, 2011 10:16:21 AM

Work Order ID: 72505

Parent Item: D6013-047



Parent Item Name: Skidtube Material

Start Date: 7/26/2011 **Required Date:** 12/27/2011

Start Qty: 128.00 **Required Qty:** 128.00

Comments: IPP A□05.08.31□New issue□KJ/JLM□

Component Item ID/ Item Name	Replacement Item ID	Mfg/ Purch	Bin Item	Primary Location	Last Location	Route Seq ID	Unit of Measure	Qty on Hand	Qty per Kit	Total Qty	Qty Issued	Date Issued	Status
D6013-047P SKIDTUBE MAT'L		Purchased	No			110	Each	0.0000	1	128		4/20/15	128 132

Dart Aerospace Ltd

W/O:		WORK ORDER CHANGES					
DATE	STEP	PROCEDURE CHANGE	By	Date	Qty	Approval Chief Eng / Prod Mgr	Approval QC Inspector

Part No: ____________________ PAR #: _______ Fault Category: ____________________ NCR: Yes No DQA: _____ Date: __________

Resolution: ____________________ Disposition: ____________________ QA: N/C Closed: __________ Date: __________

NCR:		WORK ORDER NON-CONFORMANCE (NCR)						
			Corrective Action Section B					
DATE	STEP	Description of NC Section A	Initial Chief Eng	Action Description Chief Eng	Sign & Date	Verification Section C	Approval Chief Eng	Approval QC Inspector

NOTE: Date & initial all entries

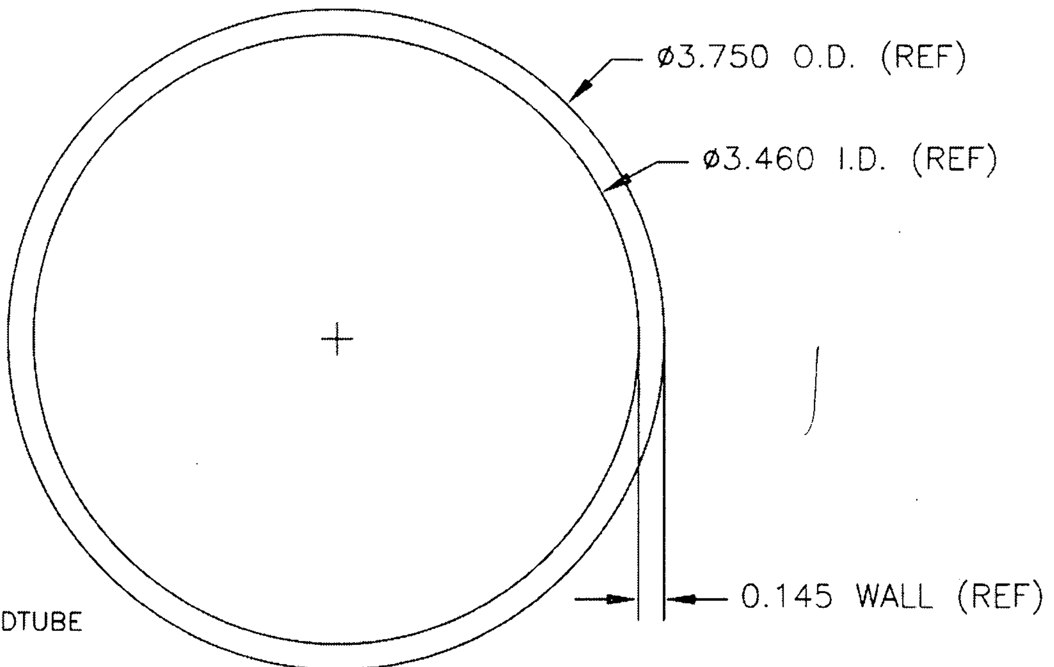
H:\FORMS\Quality Assurance\approved QA\NCRWO RevE



DESIGN	DRAWN BY	DART AEROSPACE USA, INC. PORT HADLOCK, WA
PH	PH	
CHECKED	APPROVED	DRAWING NO. D6013 REV. A SHEET 1 OF 1
DATE 05.03.18		TITLE SKIDTUBE MATERIAL SCALE 1:1
A	05.03.18	NEW ISSUE

RELEASED 05.08.09

SPECIFICATION CONTROL DRAWING



NOTES

1) D6013–XXX SKIDTUBE
LENGTH

WHERE XXX IS LENGTH IN INCHES
EG. 47" LONG TUBE: D6013–047

2) MATERIAL: 3.750 OD x 0.145 WALL 7075–T73/T73510/T73511 PER QQ–A–200/11 SEAMLESS ALUMINUM TUBE.
MINIMUM ULTIMATE TENSILE STRENGTH = 66 ksi
MINIMUM YIELD TENSILE STRENGTH = 56 ksi

W/072505

3) TOLERANCES ARE PER ASTM B210 AS FOLLOWS:
O.D.: ± 0.008 MEAN (±0.016 INCLUDING OVALITY)
WALL: ±0.006 MEAN (±0.015 INCLUDING ECCENTRICITY)
LENGTH: XXX +0.188/–0.000
STRAIGHTNESS: 0.010" DEVIATION / 12" LENGTH

4) EXTREME CARE MUST BE TAKEN TO PROTECT THE OUTSIDE SURFACE OF THE TUBE. THE OUTSIDE SURFACE MUST BE SMOOTH AND FREE FROM SURFACE DEFECTS SUCH AS SCRATCHES, NICKS, OR DENTS. DEFECTS UP TO 0.005" MAY BE BLENDED OUT LONGITUDINALLY. CIRCUMFERENTIAL GRIND MARKS ARE UNACCEPTABLE.

5) CHEMICAL CONVERSION COAT PER DART QSI 005 4.1

Dart Aerospace Ltd

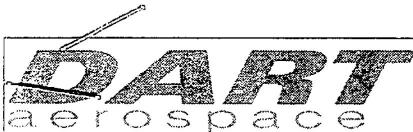
W/O:		WORK ORDER CHANGES					
DATE	STEP	PROCEDURE CHANGE	By	Date	Qty	Approval Chief Eng / Prod Mgr	Approval QC Inspector

Part No: ____________________ **PAR #:** _______ **Fault Category:** __________________ **NCR:** Yes No **DQA:** _____ **Date:** _________

Resolution: ____________________ **Disposition:** ____________________ **QA: N/C Closed:** __________ **Date:** _________

NCR:		WORK ORDER NON-CONFORMANCE (NCR)						
DATE	STEP	Description of NC Section A	Corrective Action Section B			Verification Section C	Approval Chief Eng	Approval QC Inspector
			Initial Chief Eng	Action Description Chief Eng	Sign & Date			

NOTE: Date & initial all entries



Dart Aerospace Ltd.
1270 Aberdeen Street
Hawkesbury, ON K6A 1K7
Tel: 613 632 9577
Fax: 613 632 1053

PURCHASE ORDER

Purchase Order ID PO14589

Purchase Order Date 7/27/2011
PO Print Date 7/27/2011

Order From : VU-ALU001

ALUMINIUMWERK UNNA AG
630 3033 SOUTH PARKER RD
AURORA, CO 80014
USA

Contact Name		**Buyer**	Brigitte Golden
Vendor Phone	303 755 5672	**Requisition Nbr**	
Vendor Fax	303 755 5936	**Tax Resale Nbr**	10127-2607
Vendor Account Nbr		**Terms**	Net 30
		Currency	USD
		FOB	Destination-Collect

Ship To : DART AEROSPACE LTD
1270 ABERDEEN
HAWKESBURY, ON K6A 1K7
CANADA

Line Nbr	Reference Revision ID Vendor Part Number	Description/ Mfg ID	Req Date/ Taxable	Req Qty/ Unit of Measure	Ship Method	Unit Price	Extended Price
1	D6013-047P	SKIDTUBE MAT'L	12/27/2011 No	128.00 Each	Yours ppd Rec 128	$120.0000	$15,360.00

Special Inst: EXTRUDE AS PER DWG D6013
MAT: 7075-T73/T73510/T73511 (QQ-A-200/11) SEAMLESS ALUMINUM TUBE
MIN ULTIMATE TENSILE STRENGH=66ksi
MIN TENSILE YIELD STRENGH=56 ksi

PO Total: **$15,360.00**

No substitution or deviation without consent.
Certificate of Conformity or Material Certification required when applicable

Change Nbr: 1 **Change Date:** 7/27/2011

RECEIVED AUG 16 2011



order confirmation 43478

page: 2
date: 8.05.2011
customer 40980

Surface Finish max. RMS 25
Tolerances per ASTM B210
Straightness 0.010" deviation /12" length
Outside surface: max. defects up to 0.005" (longitudinally)
Min. ultimate tensile strength 77 ksi
Min. yield strength 66 ksi
Tubes protected with corrosion protective oil
Tubes line marked
Packing list, Inspection certificate

Packing:	seaworthy wooden cases
terms of delivery:	DDP(Delivered,Duty,Paid)
Terms of payment:	30 days after date of delivery

delivery address:
Dart Aerospace Ltd.
1270 Aberdeen Street
CDN Hawkesbury, ONT, K6A1K7
Kanada



ALUnna

Packinglist ALUnna AG

ALUnna ref. no.	**43478/1**
Customer PO.	**PO. 14589**
Date:	**01/05/12**

Boxmarking:

Dart Aerospace PO. 14589
D6013 - 047
Made in Germany Dest.: Hawkesbury ONT, Canada

We hereby declare that the wooden packing material are totally free from bark and apparently free from live plant pests

										Boxdimension								
Item no.	Box no.	OD (inch)	ID (inch)	Wall (inch)	Net Weight (lbs)	Tare lbs	Gross Weight	Pieces	lengths (ft)	Lengths (inch)	Width (inch)	height (inch)	Cast. / Heat No. Top	Pcs.	Cast. / Heat No. Middle	Pcs.	Cast. / Heat No. Bottom	Pcs.
1	1	3.750	3.460	0.145	476	251	727	60	4	151.575	22.441	22.441			6922/400996	60		
1	2	3.750	3.460	0.145	474	240	714	60	4	151.575	22.441	22.441			6922/400996	60		
1	3	3.750	3.460	0.145	95	206	301	12	4	151.575	22.441	11.024			6922/400996	12		
					1045	**698**	**1743**	**132**				3.116 m³						

C:\Users\llacelle\AppData\Local\Microsoft\Windows\Temporary Internet Files\Content.Outlook\KVUFZKVX\43478_1.xls

ALUnna TUBES

Aluminiumwerk Unna AG · Uelzener Weg 36 · D-59425 Unna

Dart Aerospace Ltd.
1270 Aberdeen Street
Hawkesbury, ONT, K6A1K7
Kanada

Aluminiumwerk Unna AG
Uelzener Weg 36 · D-59425 Unna
Postfach 11 46 · D-59401
fon +49 (0) 23 03-206 - 0
fax +49 (0) 23 03-206- 116
info@alunnatubes.com
www.alunnatubes.com

page: 1
date: 28.12.2011
customer 40980

delivery note 66120

your PO dated: 27.07.2011
your PO No.: PO 14589
confirmation No.: 43478

contact: Petra Eisenblätter
Tel.: +(303) 755 5672
Fax: +(303) 755 5936
representative: CLAUS J. BETTER

CARRIER: Senator International AYour VAT No.:
AWU VAT No.: DE177869055
Country of origin: Germany

We supply acc. to our delivery terms and conditions:

item	quantity	unit	net kgs
001	132,000	PC	

CL/12/01/05

AWU article: 19447 / Tariff no. 76082089
Customer article: D6013-047 3.750 X 0.145 X 47
product: Tubes / seamless extruded and drawn / EN AW-7075 / round
condition: T 73 / AMS-WW-T-700/7

outer diameter:	3,750 INCH	Tol.	+0,016	-0,016
tol.for mean OD			+0,008	-0,008
inner diameter:	3,460 INCH			
wall thickness:	0,145 INCH	Tol.	+0,015	-0,015
tol.for mean wall			+0,006	-0,006
fixed length	47,000 INCH	Tol.	+0,188	

inspection cert.acc. to EN10204/3.1 / RM 455 / Rp0,2: 386
straightness 0,01 INCH / 1 FEET / RMS outer 25
tol. on quantity +10 % -10 %
3.750" OD 0.145"Wall, 47" lengths
7075-T73, AMS-WW-T-700/7
Part Number D6013-047 skidtube
Surface Finish max. RMS 25
Tolerances per ASTM B210
Straightness 0.010" deviation /12" length

ALUMINIUMWERK UNNA AG

- Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen -

(nur kaufmännischer Verkehr)

1. Vertragsabschluß und Vertragsinhalt

Für alle Verträge ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers in Verbindung mit diesen Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgebend.
Mündliche Nebenabreden sind ausgeschlossen. Von diesen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers bedürfen zu Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Lieferungen aufgrund der Bestellung ersetzen die schriftliche Bestätigung nicht.
Sofern dem Lieferer eine Eindeckung mit den notwendigen Rohmetallen und Devisen zu den am Tag der Auftragsbestätigung gültigen Preisen nicht möglich ist, ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
Für Lieferungen ins Ausland sind besondere Vereinbarungen erforderlich. Der Lieferer ist nicht verpflichtet, für die Ausfuhr verkaufte Ware ins Inland abzuliefern und für das Inland verkaufte Ware ins Ausland zu versenden.

2. Preise

Alle Preise gelten ab Werk, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.
Die vertraglich vereinbarten Preise sind bei einer Lieferung innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluß verbindlich. Bei einem späteren Liefertermin ist der Lieferer berechtigt, die Preise zu erhöhen, wenn sich nach Vertragsabschluß die Verhältnisse ändern, insbesondere eine Erhöhung der Preise für Rohstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe, Energie, Löhne und Transport eintritt. Die Preisänderungen sind in diesem Fall nur im Rahmen und zum Ausgleich der genannten Preis- und Kostensteigerungen möglich. Ändern sich die Preise unter Berücksichtigung dieser Umstände um mehr als 5 % der vertraglich vereinbarten Preise, steht den Bestellern, die weder Unternehmer noch Sondervermögen des öffentlichen Rechts noch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche Recht steht Unternehmern für solche Rechtsgeschäfte zu, die nicht zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehören.
Wird bei Abrufaufträgen über den Bestellumfang hinaus abgerufen, ist der Lieferer nach seiner Wahl berechtigt, die Lieferung des über den Bestellumfang hinausgehenden Teils zu verweigern oder die Lieferung auszuführen und diese zum Tagespreis zu berechnen.
Übernimmt der Besteller ganz oder teilweise Kostenanteile für Werkzeuge, so erwirbt der Besteller kein Recht an diesen Werkzeugen. Diese verbleiben im Eigentum des Lieferers.

3. Fracht und Verpackung

Grundsätzlich übernimmt der Besteller die Kosten für Fracht und Verpackung, wenn nichts anderes vereinbart ist.

4. Abnahme

Soll die Ware nach besonderen Bedingungen geprüft werden, erfolgt die Abnahme im Lieferwerk. Sachliche Abnahmekosten werden vom Lieferer, persönliche Reise- und Aufenthaltskosten des Abnahmebeauftragten vom Besteller getragen.

5. Gefahrtragung

Jede Gefahr geht mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung, cif-, fob- oder ähnlichen Transportklauseln. Bei Beförderung durch Fahrzeuge und Mitarbeiter des Lieferers geht jede Gefahr mit Beendigung des Ladevorgangs auf den Besteller über. Bei einer nicht vom Lieferer zu vertretenden Lieferverzögerung geht jede Gefahr mit dem Tag des Zugangs der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Gleiches gilt, wenn der Besteller eine vereinbarte oder ihm gesetzte Abnahmefrist nicht einhält.

6. Haftung für Mängel

Beschaffenheitsangaben sind keine Garantien im Rechtssinne. Etwaige Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
Je nach Art der Fabrikate sind bei der Lieferung Abweichungen auf Gewicht und Stückzahl bis zu 10 % gestattet. Bei DIN-genormten Waren gelten die DIN-Toleranzen.
Offensichtliche oder erkannte Mängel müssen vom Besteller unverzüglich unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung dem Lieferer schriftlich angezeigt werden. Bei Verletzung dieser Untersuchungs- und Rügepflichten sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
Dem Besteller steht als Mängelanspruch zunächst die Nacherfüllung zu. Insoweit leistet der Lieferer nach seiner Wahl zunächst Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. Herstellung eines neuen Werkes. Sind beide Formen der Nacherfüllung mit unverhältnismäßigen Kosten i.S.d. § 439 Abs. 3 BGB bzw. § 635 Abs. 3 BGB verbunden, ist der Lieferer berechtigt, beide Arten der Nacherfüllung zu verweigern.
Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie vom Lieferer berechtigterweise verweigert, kann der Besteller die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Bei einer nur unwesentlichen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur unwesentlichen Mängeln, steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht nicht zu.
Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.
Sämtliche Mängelansprüche des Bestellers verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Lieferer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder es sich um Waren handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Verhandlungen zwischen den Parteien führen nicht zu einer Hemmung der Verjährung gem. § 203 BGB.

7. Schutzrechte Dritter

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Besteller den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen frei.

8. Liefer-, Abnahme- und Abruffristen

Soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, handelt es sich bei den angegebenen Lieferterminen um unverbindliche Angaben, für deren Einhaltung eine Gewähr nicht übernommen wird.
Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der endgültigen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der völligen Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten, insbesondere dem Eingang etwa vom Besteller zu liefernder Unterlagen, dem Eingang weiter zu bearbeitender Materialien sowie dem Eingang einer vereinbarten, bei Vertragsschluss fälligen Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt zudem die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich, unbeschadet der Rechte des Lieferers aus Verzug, um den Zeitraum, während dessen der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Verzug ist.
Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder bei Abholung durch den Besteller die Lieferung versandbereit ist und dies dem Besteller mitgeteilt wird.
Teillieferungen kann der Besteller nicht zurückweisen, es sei denn diese sind für den Besteller unzumutbar.
Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von rechtmäßigen Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung im eigenen Betrieb sowie unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Arbeitskampfmaßnahme in Drittbetrieben, sofern den Lieferer kein Übernahme-, Vorsorge- oder Abwendungsverschulden trifft, des weiteren bei unvorhergesehenen Ereignissen, wie Mobilmachung, Krieg, Aus- und Einfuhrverboten, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperrungen oder höhere Gewalt, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes nachweislich von Einfluss sind und bei dem Lieferer, einem Vor- oder Unterlieferanten oder Transporteur eintreten und von dem Lieferer nicht zu vertreten sind, wobei die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist. Führen vorgenannte Umstände dazu, dass dem Lieferer die Erbringung der Leistung unmöglich wird, ist der Lieferer auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
Ist eine Abnahmefrist festgesetzt, so ist der Besteller über ihren Ablauf hinaus zur Abnahme verpflichtet.
Abrufe und Spezifikationen einzelner Teillieferungen sind in möglichst gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen und so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich sind. Ist eine Frist für die Einteilung nicht bestimmt, gelten drei Monate als vereinbart.
Wird nicht oder nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, so ist der Lieferer nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

9. Kreditgrundlage

Voraussetzung der Belieferung ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers. Erhält der Lieferer nach Vertragsabschluß Auskünfte, welche die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht unbedenklich erscheinen lassen oder ergeben sich Tatsachen, die einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, tritt insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage (Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Insolvenz, Geschäftsauflösung, Geschäftsübergang, Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren, Vorräten oder Außenständen, etc.) ein, ist der Lieferer berechtigt, Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung oder Barzahlung ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen.
Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Lieferer nach Belieferung des Bestellers berechtigt, dessen Lager zu besichtigen und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen bis zur Barzahlung vorläufig sicherzustellen sowie die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu untersagen.

10. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich das Eigentum an der von ihm gelieferten Ware sowie an den etwa aus ihrer Be- und Verarbeitung entstehenden Sache bis zur Erfüllung aller aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehenden Ansprüche vor. Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verpflichtet. Eine etwaige Be- und Verarbeitung nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne dass für diesen daraus Verpflichtungen entstehen.

Soweit gesetzlich zulässig, ist der Lieferer berechtigt bei Zahlungsverzug des Kunden die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt ohne Rücktritt vom Vertrag geltend zu machen.
Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware mit in seinem Eigentum stehenden Artikeln, steht dem Lieferer das Eigentum an den neuen Sachen allein zu. Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware mit anderen Artikeln, die nicht in seinem Eigentum stehen, so steht dem Lieferer das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Artikeln zur Zeit der Be- und Verarbeitung zu.
Seine durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Ware mit anderen Sachen etwa entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der Besteller schon jetzt auf den Lieferer. Der Besteller wird die Sachen als Verwahrer für den Lieferer mit kaufmännischer Sorgfalt besitzen.
Der Besteller darf die gelieferte Ware und die aus ihrer Be- und Verarbeitung, ihrer Verbindung, Vermengung und Vermischung entstehenden Sachen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und andere Rechte des Lieferers gefährdende Verfügungen sind nicht gestattet.
Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Besteller schon jetzt an den Lieferer zu dessen Sicherung in Höhe des Wertes der weiterveräußerten Waren oder des Verkaufserlöses ab, wenn dieser den Warenwert nicht erreicht. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren verkauft, so tritt der Besteller die Kaufpreisforderung für die Vorbehaltsware in voller Höhe oder im Falle vorheriger Be- oder Verarbeitung mit nicht dem Lieferer gehörigen Waren in Höhe des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware ab. Erfolgt ein solcher Verkauf zu einem Gesamtpreis, so tritt der Besteller die Kaufpreisforderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die Gegenstand dieses Kaufes ist, ab.
Solange der Besteller seinen Verpflichtungen nachkommt, wird die Abtretung als stille Abtretung behandelt, und der Besteller ist zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Besteller hat die auf die abgetretenen Forderungen eingehenden Beträge gesondert zu verbuchen und gesondert abzuwahren. Übersteigt der Wert der Sicherungen die Forderungen des Lieferers um mehr als 20 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit die Freigabe der Sicherung zu verlangen.
Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Besteller dem Lieferer sofort unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Besteller.

11. Zahlungsbedingungen

Der Besteller kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.
Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Besteller ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis resultieren. Beruht der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis, ist die Zurückbehaltung von Zahlungen nur zulässig, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche handelt.
Wechsel werden nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeiten angenommen.
Erfolgt die Zahlung in Wechseln, Schecks oder anderen Anweisungspapieren, so trägt der Besteller die Kosten der Diskontierung und Einziehung, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
Im Falle des Verzuges mit einer Forderung ist der Lieferer berechtigt, die Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen aus sämtlichen Verträgen bis zur vollständigen Erfüllung der dem Lieferer gegenüber dem Besteller zustehenden Forderungen zurückzuhalten. Der Besteller kann dieses Zurückbehaltungsrecht durch Gestellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft eines als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstitutes in Höhe sämtlicher ausstehender Forderungen abwenden. Nach fruchtlosem Ablauf dieser dem Besteller gesetzten Frist ist der Lieferer überdies berechtigt, von sämtlichen noch nicht ausgeführten Verträgen zurückzutreten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
Der Besteller gerät in Verzug, wenn er Forderungen nicht spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Es bleibt dem Lieferer vorbehalten, den Verzug durch die Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Abweichend von den vorgenannten Regelungen gerät der Besteller auch dann in Verzug, wenn vereinbart wird, dass der vereinbarte Preis zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt gezahlt werden soll und der Besteller nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt leistet.

12. Schlußbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, ist der Geschäftssitz des Lieferers, und zwar sowohl für Klagen die vom Lieferer erhoben werden, als auch für Klagen die gegen den Lieferer erhoben werden. Für den Geschäftsverkehr mit Auftraggebern, die weder Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches noch Sondervermögen des öffentlichen Rechts noch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, sowie für Geschäfte mit einem Kaufmann, die nicht zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören, gilt diese Bestimmung nicht.
Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nur mit vorheriger Zustimmung des Lieferers übertragbar.
Die Beziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts, der Haager Einheitlichen Kaufgesetze und des Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge (CISG).
Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

ALUnna TUBES

delivery note 66120

page: 2
date: 28.12.2011
customer 40980

Outside surface: max. defects up to 0.005" (longitudinally)
Min. ultimate tensile strength 77 ksi
Min. yield strength 66 ksi
Tubes protected with corrosion protective oil
Tubes line marked
Packing list, Inspection certificate

Packing:	seaworthy wooden cases
number of packages:	3
number of pieces:	132
Terms of payment:	30 days after date of delivery
terms of delivery:	FOB German Airport

weight: gross 790,500 net 474,000
Packstücke 3

customer address:
DART AEROSPACE LTD.
1270 Aberdeen Street
HAWKESBURY ON K6A 1K7
Kanada

ALUMINIUMWERK UNNA AG

- Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen -

(nur kaufmännischer Verkehr)

1. Vertragsabschluß und Vertragsinhalt

Für alle Verträge ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers in Verbindung mit diesen Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgebend.
Mündliche Nebenabreden sind ausgeschlossen. Von diesen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Lieferungen aufgrund der Bestellung ersetzen die schriftliche Bestätigung nicht.
Sofern dem Lieferer eine Eindeckung mit den notwendigen Rohmetallen und Devisen zu den am Tag der Auftragsbestätigung gültigen Preisen nicht möglich ist, ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
Für Lieferungen ins Ausland sind besondere Vereinbarungen erforderlich. Der Lieferer ist nicht verpflichtet, für die Ausfuhr verkaufte Ware ins Inland abzuliefern und für das Inland verkaufte Ware ins Ausland zu versenden.

2. Preise

Alle Preise gelten ab Werk, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.
Die vertraglich vereinbarten Preise sind bei einer Lieferung innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluß verbindlich. Bei einem späteren Liefertermin ist der Lieferer berechtigt, die Preise zu erhöhen, wenn sich nach Vertragsabschluß die Verhältnisse ändern, insbesondere eine Erhöhung der Preise für Rohstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe, Energie, Löhne und Transport eintritt. Die Preisänderungen sind in diesem Fall nur im Rahmen und zum Ausgleich der genannten Preis- und Kostensteigerungen möglich. Ändern sich die Preise unter Berücksichtigung dieser Umstände um mehr als 5 % der vertraglich vereinbarten Preise, steht den Bestellern, die weder Unternehmer noch Sondervermögen des öffentlichen Rechts noch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche Recht steht Unternehmern für solche Rechtsgeschäfte zu, die nicht zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehören.
Wird bei Abrufaufträgen über den Bestellumfang hinaus abgerufen, ist der Lieferer nach seiner Wahl berechtigt, die Lieferung des über den Bestellumfang hinausgehenden Teils zu verweigern oder die Lieferung auszuführen und diese zum Tagespreis zu berechnen.
Übernimmt der Besteller ganz oder teilweise Kostenanteile für Werkzeuge, so erwirbt der Besteller kein Recht an diesen Werkzeugen. Diese verbleiben im Eigentum des Lieferers.

3. Fracht und Verpackung

Grundsätzlich übernimmt der Besteller die Kosten für Fracht und Verpackung, wenn nichts anderes vereinbart ist.

4. Abnahme

Soll die Ware nach besonderen Bedingungen geprüft werden, erfolgt die Abnahme im Lieferwerk. Sachliche Abnahmekosten werden vom Lieferer, persönliche Reise- und Aufenthaltskosten des Abnahmebeauftragten vom Besteller getragen.

5. Gefahrtragung

Jede Gefahr geht mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung, cif-, fob- oder ähnlichen Transportklauseln. Bei Beförderung durch Fahrzeuge und Mitarbeiter des Lieferers geht jede Gefahr mit Beendigung des Ladevorgangs auf den Besteller über. Bei einer nicht vom Lieferer zu vertretenden Lieferverzögerung geht jede Gefahr mit dem Tag des Zugangs der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Gleiches gilt, wenn der Besteller eine vereinbarte oder ihm gesetzte Abnahmefrist nicht einhält.

6. Haftung für Mängel

Beschaffenheitsangaben sind keine Garantien im Rechtssinne. Etwaige Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
Je nach Art der Fabrikate sind bei der Lieferung Abweichungen auf Gewicht und Stückzahl bis zu 10 % gestattet. Bei DIN-genormten Waren gelten die DIN-Toleranzen.
Offensichtliche oder erkannte Mängel müssen vom Besteller unverzüglich unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung dem Lieferer schriftlich angezeigt werden. Bei Verletzung dieser Untersuchungs- und Rügepflichten sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
Dem Besteller steht als Mängelanspruch zunächst die Nacherfüllung zu. Insoweit leistet der Lieferer nach seiner Wahl zunächst Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. Herstellung eines neuen Werkes. Sind beide Formen der Nacherfüllung mit unverhältnismäßigen Kosten i.S.d. § 439 Abs. 3 BGB bzw. § 635 Abs. 3 BGB verbunden, ist der Lieferer berechtigt, beide Arten der Nacherfüllung zu verweigern.
Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie vom Lieferer berechtigterweise verweigert, kann der Besteller die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Bei einer nur unwesentlichen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur unwesentlichen Mängeln, steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht nicht zu.
Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.
Sämtliche Mängelansprüche des Bestellers verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Lieferer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder es sich um Waren handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Verhandlungen zwischen der Parteien führen nicht zu einer Hemmung der Verjährung gem. § 203 BGB.

7. Schutzrechte Dritter

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Besteller den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen frei.

8. Liefer-, Abnahme- und Abruffristen

Soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, handelt es sich bei den angegebenen Lieferterminen um unverbindliche Angaben, für deren Einhaltung eine Gewähr nicht übernommen wird.
Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der endgültigen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der völligen Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten, insbesondere dem Eingang etwa vom Besteller zu liefernder Unterlagen, dem Eingang weiter zu bearbeitender Materialien sowie dem Eingang einer vereinbarten, bei Vertragsschluss fälligen Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt zudem die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich, unbeschadet der Rechte des Lieferers aus Verzug, um den Zeitraum, während dessen der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Verzug ist.
Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder bei Abholung durch den Besteller die Lieferung versandbereit ist und dies dem Besteller mitgeteilt wird. Teillieferungen kann der Besteller nicht zurückweisen, es sei denn diese sind für den Besteller unzumutbar.
Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von rechtmäßigen Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung im eigenen Betrieb sowie unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Arbeitskampfmaßnahme in Drittbetrieben, sofern den Lieferer kein Übernahme-, Vorsorge- oder Abwendungsverschulden trifft, des weiteren bei unvorhergesehenen Ereignissen, wie Mobilmachung, Krieg, Aus- und Einfuhrverboten, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperrungen oder höhere Gewalt, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes nachweislich von Einfluss sind und bei dem Lieferer, einem Vor- oder Unterlieferanten oder Transporteur eintreten und von dem Lieferer nicht zu vertreten sind, wobei die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist. Führen vorgenannte Umstände dazu, dass dem Lieferer die Erbringung der Leistung unmöglich wird, ist der Lieferer auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
Ist eine Abnahmefrist festgesetzt, so ist der Besteller über ihren Ablauf hinaus zur Abnahme verpflichtet.
Abrufe und Spezifikationen einzelner Teillieferungen sind in möglichst gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen und so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich sind. Ist eine Frist für die Einteilung nicht bestimmt, gelten drei Monate als vereinbart.
Wird nicht oder nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, so ist der Lieferer nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

9. Kreditgrundlage

Voraussetzung der Belieferung ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers. Erhält der Lieferer nach Vertragsabschluß Auskünfte, welche die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht unbedenklich erscheinen lassen oder ergeben sich Tatsachen, die einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, tritt insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage (Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Insolvenz, Geschäftsauflösung, Geschäftsübergang, Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren, Vorräten oder Außenständen, etc.) ein, ist der Lieferer berechtigt, Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung oder Barzahlung ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen.
Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Lieferer nach Belieferung des Bestellers berechtigt, dessen Lager zu besichtigen und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen bis zur Barzahlung vorläufig sicherzustellen sowie die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu untersagen.

10. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich das Eigentum an der von ihm gelieferten Ware sowie an den etwa aus ihrer Be- und Verarbeitung entstehenden Sache bis zur Erfüllung aller aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehenden Ansprüche vor. Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verpflichtet. Eine etwaige Be- und Verarbeitung nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne dass für diesen daraus Verpflichtungen entstehen.

Soweit gesetzlich zulässig, ist der Lieferer berechtigt bei Zahlungsverzug des Kunden die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt ohne Rücktritt vom Vertrag geltend zu machen.
Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware mit in seinem Eigentum stehenden Artikeln, steht dem Lieferer das Eigentum an den neuen Sachen allein zu. Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware mit anderen Artikeln, die nicht in seinem Eigentum stehen, so steht dem Lieferer das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Artikeln zur Zeit der Be- und Verarbeitung zu.
Seine durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Ware mit anderen Sachen etwa entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der Besteller schon jetzt auf den Lieferer. Der Besteller wird die Sachen als Verwahrer für den Lieferer mit kaufmännischer Sorgfalt besitzen.
Der Besteller darf die gelieferte Ware und die aus ihrer Be- und Verarbeitung, ihrer Verbindung, Vermengung und Vermischung entstehenden Sachen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und andere Rechte des Lieferers gefährdende Verfügungen sind nicht gestattet.
Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Besteller schon jetzt an den Lieferer zu dessen Sicherung in Höhe des Wertes der weiterveräußerten Waren oder des Verkaufserlöses ab, wenn dieser den Warenwert nicht erreicht. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren verkauft, so tritt der Besteller die Kaufpreisforderung für die Vorbehaltsware in voller Höhe oder im Falle vorheriger Be- oder Verarbeitung mit nicht dem Lieferer gehörigen Waren in Höhe des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware ab. Erfolgt ein solcher Verkauf zu einem Gesamtpreis, so tritt der Besteller die Kaupreisforderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die Gegenstand dieses Kaufes ist, ab.
Solange der Besteller seinen Verpflichtungen nachkommt, wird die Abtretung als stille Abtretung behandelt, und der Besteller ist zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Besteller hat die auf die abgetretenen Forderungen eingehenden Beträge gesondert zu verbuchen und gesondert abzuwahren. Übersteigt der Wert der Sicherungen die Forderungen des Lieferers um mehr als 20 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit die Freigabe der Sicherung zu verlangen.
Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Besteller dem Lieferer sofort unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Besteller.

11. Zahlungsbedingungen

Der Besteller kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.
Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Besteller ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis resultieren. Beruht der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis, ist die Zurückbehaltung von Zahlungen nur zulässig, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche handelt.
Wechsel werden nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeiten angenommen.
Erfolgt die Zahlung in Wechseln, Schecks oder anderen Anweisungspapieren, so trägt der Besteller die Kosten der Diskontierung und Einziehung, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
Im Falle des Verzuges mit einer Forderung ist der Lieferer berechtigt, die Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen aus sämtlichen Verträgen bis zur vollständigen Erfüllung der dem Lieferer gegenüber dem Besteller zustehenden Forderungen zurückzuhalten. Der Besteller kann dieses Zurückbehaltungsrecht durch Gestellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft eines als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstitutes in Höhe sämtlicher ausstehender Forderungen abwenden. Nach fruchtlosem Ablauf dieser dem Besteller gesetzten Frist ist der Lieferer überdies berechtigt, von sämtlichen noch nicht ausgeführten Verträgen zurückzutreten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
Der Besteller gerät in Verzug, wenn er Forderungen nicht spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Es bleibt dem Lieferer vorbehalten, den Verzug durch die Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Abweichend von den vorgenannten Regelungen gerät der Besteller auch dann in Verzug, wenn vereinbart wird, dass der vereinbarte Preis zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt gezahlt werden soll und der Besteller nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt leistet.

12. Schlußbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, ist der Geschäftssitz des Lieferers, und zwar sowohl für Klagen die vom Lieferer erhoben werden, als auch für Klagen die gegen den Lieferer erhoben werden. Für den Geschäftsverkehr mit Auftraggebern, die weder Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches noch Sondervermögen des öffentlichen Rechts noch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, sowie für Geschäfte mit einem Kaufmann, die nicht zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören, gilt diese Bestimmung nicht.
Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nur mit vorheriger Zustimmung des Lieferers übertragbar.
Die Beziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts, der Haager Einheitlichen Kaufgesetze und des Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge (CISG).
Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Abnahmeprüfzeugnis 3.1 - DIN EN 10204:2005

Inspection Certificate 3.1 - DIN EN 10204:2005 / Certificat de Reception 3.1- DIN EN 10204:2005

Kunde: *Client:* Dart Aerospace Ltd.
1270 Aberdeen Street
K6A1K7 Hawkesbury, ON Canada

Zeugnisnummer: *Cert No.: / No. du certificat:* 1524/11

Bestellnummer: *Order No. / No. de commande* PO 14589

Auftrag: *Our Reference/Notre Reference:* 43478/1

Produkt: *Product / Produit:* Rohre nahtlos gepresst und gezogen
Tubes seamless extruded and drawn

Spezifikation: *Specification:* -; AMS - WW - T - 700/7; -; -; - ACCEPTABLE BASED ON SIMILARITY WITH CROSSTUBE SPEC CONTROL DWGS D6001 THROUGH D6011, STRENGHT VALUES, 12.01.09 QS1042.

Werkstoff: *Alloy/Alliage:* 7075

Zustand: *Temper/État* T 73

Abmessung *Size / Dimension* 3,750 INCH x 3,460 INCH x 0,145 INCH x 47,000 INCH
D6013-047 3.750 X 0.145 X 47

Kennzeichnung *Marking/Marquage:* Cert No. 1524/11 - ALUnna - 7075 - T73 - Cast No. 6922 - AMS - WW - T - 700/7 - 3.750" OD x 0.145" Wall - Heat Lot No. 400996 - ALUnna Order Conf No. 43478/1-1 - PO. 14589

Lieferung *Delivered Material / Matérial délivre:* pcs. 132 lbs 1045

Country of Manufacture: Germany
Products are in accordance with applicable RoHS

1. Chemische Analyse

Chemical Analysis / analyse chimique

Elemente ohne Grenzwerte: einzeln max. 0,05 %, insgesamt 0,15 %

Charge/ Cast No.		Si	Fe	Cu	Mn	Mg	Cr	Zn	Ti	Pb	Zr	Bi	Sn	Ni
	min.			1,2		2,1	0,18	5,1						
	max.	0,40	0,50	2,0	0,30	2,9	0,28	6,1	0,20					
6922/11		0,084	0,180	1,423	0,055	2,474	0,208	5,853	0,036	0,003	0,0235	0,0001	0,0014	0,0001

Hydrogen content: 0,08 **ccm/100 g Al** Elements without indication < 0,01 % **country of melt manufacturer: Germany**

2. Mechanische Eigenschaften

Mechanical Properties / Valeurs Mécaniques

Anforderungen Requirements	tensile (Rm) ksi	yield (Rp0,2) ksi	elongation 2" %	elongation A %	Hardness HB	Heat Lot No.
min.	66,0	56,0				
max.						
1	76,270	67,715	13,0			400996
2	76,270	65,685	12,0			

electrical conductivity: 38% IACS

RMS outside 25 = Ra 0,58 µm - max. 0,267 µm

Ergebnis der Prüfungen: Es wird bestätigt, daß die Lieferung geprüft wurde und den Vereinbarungen bei der Bestellannahme entspricht

Test results: We confirm that the delivery has been tested and applies to the agreements made on receipt of the order

Resultats: Nous confirmons que la livraison a été controlée et correspond avec les conventions faites à la réception de la commande

KrummheuerM

28.12.2011



Certified acc. DIN EN ISO 9001:2008 and DIN EN 9100:2003
valid until 2013-11-10
Cert.- Reg. No.: 001959 QM08; 001959 ASH



ALUnna

Abnahmebeauftragter

Aluminiumwerk Unna AG, Uelzener Weg 36, 59425 Unna, Germany